

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

Silschede

der Evangelischen Kirchengemeinde Hasslinghausen-Herzkamp-Silschede

vom 26.02.2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Hasslinghausen-Herzkamp-Silschede vertreten durch das Presbyterium erlässt gern. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 für den **Friedhof in Silschede** die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Je Grab für Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	685,00	Euro
b) Je Grab für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	685,00	Euro
c) Je Grab für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.462,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Je Grab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.462,00	Euro
b) Je Grab für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.396,00	Euro
c) Je Urnennische einschl. unbeschrifteter Grabplatte im Kolumbarium für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.968,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	58,48	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	55,84	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	78,72	Euro

Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte

a) Je Grab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	4.490,00	Euro
b) Je Grab für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) – Bodendecker mit Platte	2.398,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	168,40	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	84,72	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	260,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	419,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	789,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	474,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	399,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	290,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer einschließlich Grunddekoration	120,00	Euro
c) Orgelspiel	50,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollenden 5. Lebensjahr je Grab	1.954,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.954,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	893,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollenden 5. Lebensjahr je Grab	1.371,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.371,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	558,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollenden 5. Lebensjahr je Grab	419,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	789,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	474,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. jährliche Prüfung der Standsicherheit	90,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	40,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00	Euro
(5) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00	Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.02.2018

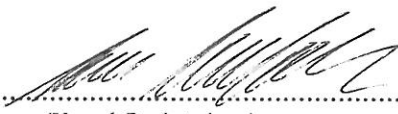
§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.02.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.11.2012 außer Kraft.

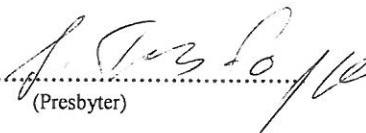
Gevelsberg, den 26.02.2018

Die Friedhofsträgerin

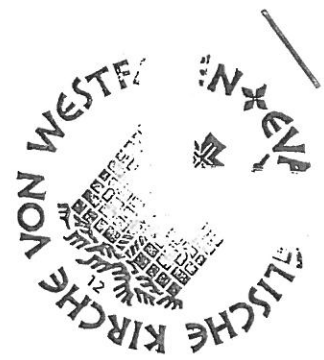

.....
(Vors. d. Presbyteriums)

LS


.....
(Presbyter)


.....
(Presbyter)





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hasslingen-Herzkamp-Silschede
vom 26.02.2018
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2021 erteilt.

Bielefeld, 03.05.2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Staatssaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 17. Mai 2018

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Az.: 723.02-4709